

**Vereinbarung über die Führung der Kassengeschäfte  
zwischen dem Zweckverband IndustriePark Oberelbe und der Stadt Heidenau**

Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Zweckverband)  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Entwurf  
19.04.2018

und

die Stadt Heidenau (Stadt)  
vertreten durch den Bürgermeister

schließen gem. § 71 SächsKomZG folgende öffentlich-rechtlich Vereinbarung:

**§ 1**

- (1) Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe überträgt entsprechend § 87 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) die Wahrnehmung aller seiner Kassengeschäfte auf die Stadt.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Zweckverband insbesondere folgende Kassengeschäfte:
  - Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen
  - Verwaltung der Kassenmittel
  - Buchführung u. Erstellung der Kassenabschlüsse
  - Aufstellung der Finanzrechnung
  - Mahnung, Beitreibung und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen
  - Festsetzung von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen
  - Stundung, Erlass und Niederschlagung von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen bis zu einer Höhe von 100 € im Einzelfall
  - Sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen / Wertvordrucken / Sicherheiten / Bürgschaften
  - Sammlung und Aufbewahrung der Buchungs- und Kassenbelege
- (3) Die Stadt führt die Kassengeschäfte des Zweckverbandes entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der dazu erlassenen untergesetzlichen Regelungen.
- (4) Zur klaren Abgrenzung der Kassengeschäfte und zur Führung einer selbständigen Rechnungslegung für den Zweckverband sind alle Vorgänge aus der Erledigung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes von den Kassenvorgängen der Stadt zu trennen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Erteilung von Kassenanordnungen verbleibt beim Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende kann Beschäftigten der Mitgliedskommunen und anderen Dritten schriftlich Anordnungsbefugnisse für den Zweckverband erteilen. Der Zweckverband teilt der Stadt die Anordnungsbefugten mit.

- (6) Für die Durchführung der Kassengeschäfte werden die Bestimmungen der Stadt über die Kassenführung (bspw. Dienstanweisung Kassenordnung) zur analogen Anwendung für verbindlich erklärt.
- (7) Die Stadt hat die Kassengeschäfte so zu führen, dass eine Prüfung nach den geltenden Vorschriften möglich ist. Dazu verpflichtet sich die Stadt, Prüfungen nach den geltenden Vorschriften (bspw. § 103 ff. SächsGemO) zu dulden, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Räume im notwendigen Umfang zu gestatten.

## § 2

Die Stadt haftet für etwaige Schäden, die durch Mängel bei der Besorgung der Kassengeschäfte für den Zweckverband entstehen.

Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, an deren Entstehung die Stadt Heidenau kein Verschulden trifft.

## § 3

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2022 und danach mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich.
- (2) Soweit eine Kündigung erfolgt ist, ist die Stadt über den Kündigungstermin hinaus verpflichtet, die für die Fortführung der Kassengeschäfte notwendigen Unterlagen an einen vom Zweckverband benannten Dritten herauszugeben und bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitzuwirken.
- (3) Der Zweckverband erstattet der Stadt den mit der Erledigung der Kassengeschäfte entstehenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand. Dazu wird zwischen den Parteien eine separate Vereinbarung abgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Heidenau, xx.xx.xxxx

Heidenau, xx.xx.xxxx

Zweckverband  
IndustriePark Oberelbe

Stadt Heidenau